

30.
Juni
1997

Reglement über Kulturbeiträge

Der Grosse Gemeinderat von Worb,

gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 Bst. g der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984,

beschliesst:

Grundsätzliches

Art. 1 ¹ Die Gemeinde unterstützt kulturelle Veranstaltungen, Projekte und Vereinstätigkeiten, indem sie Beiträge ausrichtet.

² Die Beitragsleistungen erfolgen im Rahmen des Voranschlages und in Verwendung entsprechend zweckgebundener Mittel.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Beitragsberechtigung

Art. 2 ¹ Beitragsberechtigt sind Veranstaltungen und Projekte von Vereinen, von andern Organisationen mit kultureller, sozialer, wissenschaftlicher, sportlicher oder wohltätiger Zielsetzung und von Einzelpersonen oder Projektgruppen.

² Veranstaltungen und Projekte mit überkommunaler Bedeutung werden nur unterstützt, wenn sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind.

³ Gewinnorientierte Veranstaltungen und Projekte sowie Eigenleistungen sind nicht beitragsberechtigt.

Beitragsformen

Art. 3 Die Beitragsleistungen erfolgen in der Regel durch finanzielle Beiträge, durch Defizitgarantien und durch die Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Anlagen und Räumlichkeiten.

Beitragsgesuch

Art. 4 ¹ Das Beitragsgesuch ist schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

² Es ist mit einem Projektbeschrieb, dem Finanzierungskonzept und, soweit die Rechtsform der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers solche vorschreibt, mit den Statuten und den Rechnungen der unmittelbar zurückliegenden Geschäftsjahre zu dokumentieren.

Beitragsentscheid

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für den Beitragsentscheid im Organisationshandbuch, soweit bei Zuwendungen Dritter die Zweckbestimmung keine abweichende Regelung enthält.

² Der Beitragsentscheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Publikation

Art. 6 Die Präsidialabteilung veröffentlicht jedes Jahr die Liste der geleisteten Beiträge und der unterstützten Projekte und Vereine in der lokalen Presse.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

Worb, 30. Juni 1997

Namens des Grossen Gemeinderates
Die Präsidentin: *Bernhard*
Der Sekretär: *Günther*

Auflagebescheinigung

Das Reglement über Kulturbeiträge wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Al. 2 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 20 Tage, das heisst in der Zeit vom 7. bis 28. Juli 1997, in der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung Worb, Bahnhofplatz 5, Worb, öffentlich aufgelegt.

Die Auflage ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 4. Juli 1997 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 5. August 1997,

- a gegen den Inhalt des Reglementes und wegen allfälliger Missachtung der für den Erlass geltenden Verfahrensvorschriften beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden kann;
- b zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 31 Ziff. 1 Bst. G der Gemeindeordnung das fakultative Referendum erhoben werden kann;
- c wegen allfälliger Fehler im Zustandekommen des Beschlusses beim Regierungsstatthalter von Konolfingen in Schlosswil Gemeindebeschwerde erhoben werden kann.

Die Einsprache- und Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 13. August 1997

Der Gemeindegeschreiber: *Löffel*

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

Bern, 25. August 1997

Der Kreisvorsteher: *Lutz*